



# Elektrozert

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Dienstleistungen zwischen der Elektroert GmbH und ihren Kunden bzw. dem Vertragspartner (nachfolgend Vertragspartei genannt).

Abweichende oder zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und sowohl von der Elektroert GmbH als auch von der Vertragspartei unterzeichnet worden sind. Die Elektroert GmbH ist berechtigt, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen anzupassen.

### 2. Zustandekommen des Vertrags

Eine von der Elektroert GmbH unterbreitete Offerte gilt als Antrag. Mit der Annahme der Offerte durch die Vertragspartei kommt der Vertrag zustande.

Offerten bleiben Eigentum der Elektroert GmbH und sind im Falle eines Nichtzustandekommens des Werkvertrags / Auftrages auf Verlangen zurückzugeben. Offerten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Elektroert GmbH kopiert, Dritten weitergegeben oder als Submission / Devi verwendet werden.

### 3. Art und Umfang der Dienstleistungen

Bei den von der Elektroert GmbH zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich um:

- Kontrollen von Elektroinstallationen zum Erbringen eines Sicherheitsnachweises (SiNa).
- Elektroinstallationen gemäss der Verordnung über die elektrischen Niederspannungs-Installationen vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27).
- Schulungen, Seminare, Ausbildungen oder Prüfungsvorbereitungen im Bereich Elektrotechnik und den damit verbundenen Normen für die Elektroinstallationen gemäss NIV; SR 734.27

Der Umfang der von der Elektroert GmbH zu erbringenden Dienstleistungen richtet sich nach der Offerte bzw. nach dem Vertrag einschliesslich eventueller Beilagen.

Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, umfasst die Kontrolltätigkeit der Elektroert GmbH im Sinne einer zusätzlichen Dienstleistung auch die Zustellung einer Kopie des Sicherheitsnachweises an die zuständige Netzbetreiberin.

Die Leistungserbringung erfolgt gemäss dem mit der Elektroert GmbH schriftlich oder mündlich abgeschlossenen Vertrag. Dieser ist bei grösseren Aufträgen normalerweise, aber nicht zwingend, in schriftlicher Form zu erteilen. Mündliche Auftragserteilung für Kleinarbeiten, Servicearbeiten etc. ist für beide Parteien ebenfalls rechtsverbindlich.

## **Asbest**

Bei asbesthaltigen Materialien werden durch Elektroert GmbH keine Installationen an diesem Teil der Anlage vorgenommen ohne zusätzliche Beurteilung und Sicherheitsmassnahmen betreffend freisetzen von Asbest.

## **4. Mitwirkung der Vertragspartei**

Die Vertragspartei verpflichtet sich, der Elektroert GmbH alle zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, kostenlos und vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Mindestumfang der von der Vertragspartei zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Informationen richtet sich nach der Offerte bzw. nach dem Vertrag.

Der Elektroert GmbH und ihrem Personal ist zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Anlagen versehenen Räumen zur vereinbarten Zeit zu gewährleisten.

## **5. Vertraulichkeit**

Die Elektroert GmbH verpflichtet sich, alle Informationen über technische, betriebliche oder geschäftliche Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Von der Vertraulichkeit ausgenommen ist die Übermittlung von Anlagedaten an den Netzbetreiber und einer Kopie des Sicherheitsnachweises gemäss Ziff. 3.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

## **6. Vergütungen**

Sofern nicht anders vereinbart, sind die vertraglichen Dienstleistungen der Elektroert GmbH nach Aufwand zu vergüten. Es kommen die jeweils geltenden Stundensätze der Elektroert GmbH zur Anwendung. Die Stundenansätze gelten für Tätigkeiten während der üblichen Geschäftszeiten. Für dringende Tätigkeiten, die in Absprache mit der Vertragspartei ausserhalb der Geschäftszeiten erledigt werden müssen, werden Zuschläge gemäss dem jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Schweizerischen Elektro – und Telekommunikations-Installationsgewerbes erhoben.

Werden Pauschalpreise vereinbart, so basieren diese auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen. Ändern sich diese Grundlagen, so kann die Elektroert GmbH eine Anpassung des Vertrags sowie der vereinbarten Pauschalpreise verlangen.

Die Elektroert GmbH kann Teil- oder Akontorechnung erstellen. Die Ausführung von Tätigkeiten kann von der vollständigen Bezahlung einer Teil- oder Akontorechnung abhängig gemacht werden.

Wenn nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von dreissig (30) Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich die Vertragspartei in Verzug. Sie schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5%. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

## **7. Termine**

Die Elektroert GmbH garantiert das Einhalten der vereinbarten Termine nur, sofern dies im Einzelfall explizit und schriftlich vereinbart worden ist. In allen anderen Fällen ist die Elektroert GmbH bemüht, jedoch nicht verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten.

Vereinbarte Termine für die Erbringung einer Dienstleistung gelten unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. Für die Termineinhaltung wird vorausgesetzt, dass die Vertragspartei rechtzeitig die für die Erbringung der Dienstleistungen benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt und den Zugang zu den elektrischen Anlagen gewährleistet hat.

## **8. Sach- und Rechtsgewährleistung**

Die Elektrozert GmbH führt die zu erbringenden Dienstleistungen sorgfältig und entsprechend den aktuellen Regeln der Technik aus.

Für Sicherheitsnachweise und Abnahmeprotokolle beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Die Vertragspartei hat diese unverzüglich zu prüfen. Mängel müssen von der Vertragspartei innerhalb von zehn (10) Tagen nach Kenntnisnahme der Elektrozert GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Für das Vorliegen von Mängeln trägt die Vertragspartei die Beweislast. Berechtigte Mängel werden von der Elektrozert GmbH innert angemessener Frist behoben. Die Elektrozert GmbH übernimmt keine Rechtsgewährleistung.

## **9. Haftung**

Die Elektrozert GmbH haftet für allfällige Schäden bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden und Folgeschäden, wird ausdrücklich wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **10. Widerruf und Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann von der Elektrozert GmbH und der Vertragspartei jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder auf den Ablauf eines bestimmten Datums aufgelöst werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns. Elektrozert GmbH kann den Vertrag nach schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

## **11. Schlussbestimmungen**

Als Gerichtsstand gilt das für Zürich (Schweiz) zuständige Gericht. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.